

Magistrat

Ernährung

Hebung der Tierzucht und Tierhaltung

Der Magistrat erläßt mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Ref. Nr. BK/O (46) 244 vom 31. Mai 1946 folgende Verordnung über die Hebung der Tierzucht und Tierhaltung im Stadtbezirk Berlin.

§ 1

Zur Zucht geeignete Vater- und Muttertiere von
Pferden,
Rindern,
Schweinen,
Schafen,
Ziegen

sind von ihren Besitzern dem Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung für Ernährung, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu melden. Hierbei sind Lebensalter, Rasse und Abstammung anzugeben und etwa vorhandene Abstammungsnachweise vorzulegen. Der Anmeldepflicht unterliegen auch solche Vater- und Muttertiere, bei denen die Abstammung nicht angegeben werden kann oder ein Abstammungsnachweis nicht vorhanden ist.

§ 2

1. Tiere, welche die in den Ausführungsvorschriften festzusetzende Mindestleistung aufweisen, sind auf Antrag der Tierbesitzer zuchtbuchmäßig einzutragen.

2. Die zuchtbuchmäßige Eintragung erfolgt durch den Magistrat der Stadt Berlin.

§ 3

Die Muttertiere sind, so oft es möglich ist, neu zu belegen, Zuchtsauen mindestens zweimal im Jahr.

§ 4

Die nach Erfüllung der Viehäblieferungspflicht etwa in Frage kommenden sonstigen Veräußerungen von Zucht- und Arbeitstieren einschließlich Jungtieren bedürfen der besonderen Genehmigung des Magistrats der Stadt Berlin, Abteilung für Ernährung. Die Veräußerung ist grundsätzlich nur an einen Tierhalter zulässig, der dem Magistrat Berlin nachweist, daß das Tier nicht zu anderen als Zucht- oder Arbeitszwecken erworben wird.

§ 5

Das Schlachten von Jaucht- und Arbeitstieren aller Art einschließlich Jungtieren ist verboten. Ebenso ist es verboten, irgendwelche trächtigen Tiere in der zweiten Hälfte ihrer Tragezeit zu schlachten. Ob ein Tier zur Zucht oder Arbeit noch geeignet ist, entscheidet der zuständige Amtstierarzt.

§ 6

Innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung haben dem Magistrat der Stadt Berlin, Landesgesundheitsamt, Hauptamt Veterinärwesen, Meldung zu erstatten:

- a) alle im Stadtbezirk Berlin vorhandenen Tierärzte darüber, ob sie den tierärztlichen Beruf ausüben oder ausüben gedenken. Der Meldung ist ein Lebenslauf beizufügen, der insbesondere die Art der Ausbildung und die bisherige Tätigkeit kennzeichnet;

- b) alle Hersteller und Händler von veterinärmedizinischen Bedarfsartikeln über die Art der von ihnen hergestellten oder gehandelten Artikel. Der Meldung ist ein Verzeichnis der bei ihnen am Tage der Meldung auf Lager vorhandenen Artikel nach Art, Menge und Preis beizufügen.

§ 7

Wird bei Pferden, Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen, die zur Zucht benutzt werden sollen, Unfruchtbarkeit vermutet, so haben die Besitzer hiervon dem zuständigen Amtstierarzt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Kommt der Amtstierarzt zu dem Ergebnis, daß ein Heilverfahren Erfolg verspricht, so hat der Tierbesitzer ein solches auf seine Kosten alsbald zu betreiben.

§ 8

Die Ausführungsvorschriften erläßt die Abteilung für Ernährung des Magistrats der Stadt Berlin im Benehmen mit dem Landesgesundheitsamt der Stadt Berlin. Hierbei können u. a. geregelt werden:

- a) die gänzliche oder teilweise Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung auf andere als in § 1 genannte Tierarten,
b) die Organisation von Milchleistungsprüfungen einschließlich der Frage der Entrichtung von Beiträgen an diese Organisation,
c) das Schlußscheinverfahren bei dem An- und Verkauf von Tieren.

§ 9

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2. Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Abteilung für Ernährung des Magistrats der Stadt Berlin oder des Amtstierarztes ein.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1946.

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Städlenergie- und Versorgungsbetriebe

Gasrationierung

Gasverbrauch für Haushalte

Gemäß dem Befehl der Alliierten Kommandantur, Komitee für öffentliche Betriebe, vom 12. Juni 1946, PWU/I (46) 7 wird folgendes angeordnet:

- a) Am 15. jeden Monats bescheinigt der Grundstückseigentümer oder sein Vertreter auf der Hausliste (Spalte 3), daß die Familiengruppen hierin ordnungsgemäß laut § b, c und d der vorliegenden Anordnung aufgeführt sind.
b) Nur polizeilich gemeldete Personen dürfen in die Hausliste aufgenommen werden.
c) Die vollständig ausgefüllten Hauslisten sind vom Hausbesitzer oder seinem Vertreter dem für das